

Anl. 13 FH-MTD-AV 2026 Mindestanforderungen an die praktische Ausbildung – Orthoptik

FH-MTD-AV 2026 - FH-MTD-Ausbildungsverordnung 2026

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die praktische Ausbildung hat an Praktikumsstellen gemäß § 3 Abs. 3 Z 8 zu erfolgen, sofern die Vermittlung der erforderlichen Handlungskompetenz gewährleistet ist.

Die praktische Ausbildung hat präventive, kurative, habilitative und rehabilitative Bereiche zu umfassen.

Pflichtbereiche:

1. Orthoptik, Pleoptik und Strabologie
2. Neuroophthalmologie/Neuroorthoptik
3. Refraktionsbestimmung
4. Ophthalmologische Untersuchungsmethoden, insbesondere Durchführung von geräte- und computerunterstützte Untersuchungsmethoden, wie Perimetrie, Hornhauttopografie, Fundusfotografie und Optische Kohärenztomografie

Alle Pflichtbereiche haben auch Gesundheitsförderung und Prävention zu umfassen.

In den Pflichtbereichen Orthoptik, Pleoptik, Strabologie und Neuroophthalmologie bzw. -orthoptik sind bei Patientinnen und Patienten mit konkomitanten und/oder inkomitanten strabologischen Krankheitsbildern ein orthoptischer Standardstatus und, in Abhängigkeit vom Krankheitsbild, ein erweiterter orthoptischer Status durchzuführen, die erhobenen Befunde und Daten zu interpretieren und zu dokumentieren, orthoptische Behandlungskonzepte zu erstellen und orthoptische, pleoptische und optische Behandlungsmaßnahmen durchzuführen.

Im Pflichtbereich Refraktionsbestimmung sind subjektive und objektive Refraktionsbestimmungen einschließlich Skiaskopie zu ermitteln und zu dokumentieren.

Im Pflichtbereich Ophthalmologische Untersuchungsmethoden sind ophthalmologische Untersuchungsmethoden durchzuführen und zu dokumentieren.

Bei folgenden Interventionen ist eine beobachtende Teilnahme erforderlich:

- –Augenmuskeloperationen
- –CVI-Diagnostik bzw. Frühförderungsmaßnahmen

Wahlbereiche nach individuellem Schwerpunkt zB:

1. Orthoptische (Re)Habilitaion bei zentralen Sehstörungen
2. Low Vision Rehabilitation
3. Kontaktlinsen
4. Interprofessioneller Bereich (zB Sehfrühförderung, Rehabilitation, Forschung)

In Kraft seit 25.06.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at